

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, erlässt die Stadt Freising folgende

**Satzung
für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Freising
(Kindertageseinrichtungssatzung - KitaS)**

vom 24. Juli 2018

geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 3. April 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019 und geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 3. August 2022, in Kraft getreten am 1. September 2021

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- 1) Die Stadt Freising betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Freisinger Kinder. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- 2) Die Kindertageseinrichtungen bestehen aus
 - a) Kinderkrippen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
 - b) Kindergärten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und
 - c) Kinderhorten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Grundschulklasse.

„Häuser für Kinder“ im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayKiBiG sind Einrichtungen, deren Angebote sich an Kinder der verschiedenen Altersgruppen nach den Buchstaben a) bis c) richten. Die Vorschriften für die Benutzung von Häusern für Kinder richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen für die Einrichtungen der jeweils entsprechenden Altersgruppen.

- 3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- 4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

- 1) Die Stadt Freising stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

- 2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Freising wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3 Gebühren

Die Stadt Freising erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungengebührensatzung der Stadt Freising (KiTaGebS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtung ganztags besuchen, können dort ein Mittagessen einnehmen. In den Kinderhorten ist die Einnahme des Mittagessens obligatorisch. Die Kosten der Verpflegung sind ein gesonderter Bestandteil der Kindertageseinrichtungsgebühr.

§ 5 Beiräte

- 1) Für die Kindertageseinrichtungen ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- 2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

II. Aufnahme

§ 6 Anmeldung in die Kindertageseinrichtung

- 1) Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder gegenüber einem durch den Träger beauftragten Beschäftigten. Das Kind soll bei der Anmeldung in der Einrichtung anwesend sein. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Stadt Freising aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis, dass die Eltern beide nicht deutschsprachiger Herkunft sind, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe, siehe Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG). Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind. Änderungen – insbesondere beim Personensorge-recht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Dem Antrag auf Aufnahme ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§ 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (ISchG)) beizulegen.

- 3) Personensorgeberechtigte, die selbst oder deren Eltern nicht deutschsprachiger Herkunft sind, haben im Bedarfsfall einen Nachweis über ihre Abstammung vorzuweisen.
- 4) Der Antrag auf Aufnahme in einen Kindergarten oder Kinderhort ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekannt gegeben wird. Eine spätere Antragstellung während des Betriebsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden.
- 5) Der Antrag auf Aufnahme in einen Kindergarten oder Kinderhort erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (01.09. – 31.08.). Vormerkungen für künftige Betreuungsjahre werden nicht entgegengenommen.
- 6) Der Antrag auf Aufnahme in eine Kinderkrippe kann während des Kalenderjahres fortlaufend im Amt für Kindertagesstätten und Schulen der Stadt Freising gestellt werden. Bei der Antragstellung ist das Geburtsdatum des Kindes durch die Geburtsurkunde oder ein geeignetes Dokument nachzuweisen. Der Antrag auf Aufnahme in eine Kinderkrippe erfolgt für das Betreuungsjahr (01.09. bis 31.08.) in dem die Aufnahme beabsichtigt ist. Nach Ablauf des gewünschten Betreuungsjahres ist eine erneute Anmeldung erforderlich, sofern bis zu diesem Zeitraum keine Platzzuteilung erfolgt ist.
- 7) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich für das Betreuungsjahr zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

§ 7 Aufnahme

- 1) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden über die Aufnahme oder Nichtaufnahme durch die Leitung der Kindertageseinrichtung oder deren Vertretung baldmöglichst verständigt. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Stadt Freising.
- 2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung verhaltensbedingt und gesundheitlich geeignet ist. Ist das Kind für die Einrichtung aufgrund seines Verhaltens nicht geeignet, kann die Aufnahme widerrufen werden. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf. Ist das Kind für die Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen nicht geeignet, kann die Aufnahme widerrufen werden.
- 3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und eine notwendige therapeutische Versorgung sichergestellt ist. Wenn diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, kann die Aufnahme widerrufen werden.
- 4) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der fachlichen Qualität wird die Kindertagesbetreuung bei integrativer Betreuung von Kindern eine Kooperationsvereinbarung mit einer Frühförder- bzw. einer Integrationsstelle abschließen. Die Eltern verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit der beauftragten Frühförder- oder Integrationsstelle.

§ 8

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- 1) Die Aufnahme von Kindern in eine städtische Kindertageseinrichtung erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nachfolgenden Kriterien, soweit nicht § 7 ergänzende Regelungen trifft.

Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die diese Kriterien erfüllen:

- Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
- Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist, sofern ausreichend Kapazitäten gem. § 9 Abs. 2 zur Verfügung stehen
- Kinder, die bereits wiederholt in einer Einrichtung der selben Altersklasse angemeldet werden, sofern bei der ersten Anmeldung bei Beginn des gewünschten Betreuungsjahres das erforderliche Alter nach § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis b) erreicht ist
- Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind
- Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden.

Für weitere freie Plätze wird eine Auswahl nachfolgenden Kriterien getroffen:

- Schulkinder, die die erste Jahrgangsstufe einer Grund- oder Förderschule besuchen
- Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen
- Kinder, deren Eltern oder deren alleinerziehende Elternteile eine Ausbildung oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt absolvieren
- Kinder von Eltern, die drei oder mehr Kinder im Alter bis 12 Jahren haben,
- täglich höhere Nutzungszeit gegenüber geringerer Nutzungszeit
- Geschwisterkind/er, die bereits in der gleichen Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel mehr als drei Monate, in der Einrichtung
- Kinder je nach Altersstufen.

- 2) Aus pädagogischen Gründen werden Kinder, die bereits in einer Einrichtung oder in Tagespflege betreut und auf Grund ihres Alters in einen Kindergarten wechseln werden, bis zu einem bestimmten Geburtsdatum bevorzugt. Diese Altersgrenze wird jährlich bei der Platzvergabe entschieden. Die Einrichtungsleitung unterstützt die Eltern bei der Platzsuche.
- 3) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis c). Sollte bei Kinderkrippe und Kinderhort einer der in Abs. 1 genannten Dringlichkeitsgründe im Nachhinein wegfallen, kann die Aufnahme widerrufen werden (§ 10 Abs. 6).
- 4) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die in der Stadt Freising mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in Freising haben, entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit der Stadt Freising. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind mit Hauptwohnsitz in der Stadt Freising benötigt wird.

- 5) Zieht ein Kind während des laufenden Betreuungsjahres in eine andere Gemeinde, so kann es bis zum Ende des jeweiligen Betreuungsjahres in der Einrichtung nur verbleiben, sofern auf der Warteliste kein Kind mit Hauptwohnsitz in der Stadt Freising vermerkt ist.
- 6) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Nachweis einer gültigen Kontoverbindung und die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats.

§ 9

Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- 1) Kinderkrippenplätze werden i. d. R. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt.
- 2) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Freising, die auf begründeten Vorschlag des Sozialen Dienstes des Landratsamtes Freising wegen einer besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlage den Vorrang gem. § 8 Abs. 1 2. Spiegelstrich erhalten, wird der Platz in der Kinderkrippe nur dann zur Verfügung gestellt, sofern hierdurch das Kontingent von einem Platz pro Kinderkrippeneinrichtung nicht überschritten wird.
- 3) Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden. Die dann noch verfügbaren Plätze werden nach § 8 Abs. 1 und 2 vergeben. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.
- 4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach den Dringlichkeitsstufen des § 8 Abs. 1 und 2. Eine Vormerkung für das nächste Betreuungsjahr erfolgt nicht.

§ 10

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- 1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- 2) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die Stadt Freising offene öffentlich-rechtliche Forderungen aus der KiTaGebS gegenüber mindestens einem der Personensorgeberechtigten oder einem alleinerziehenden Personensorgeberechtigten hat, die seit mehr als zwei Monaten fällig sind.
- 3) Die Aufnahme kann unter Einhaltung der Aufnahmekriterien der §§ 7 und 8 dieser Satzung festgelegten Rangfolge abgelehnt oder widerrufen werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- 4) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn ein früheres Betreuungsverhältnis durch einen Ausschluss nach § 16 beendet wurde.
- 5) Der Antrag auf Aufnahme für einen Hortplatz kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn für das Kind eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit besteht oder zugesagt ist.

- 6) Sind nicht genügend Plätze verfügbar, kann die Aufnahme für einen Krippen- oder Hortplatz widerrufen werden, wenn durch die Leitung der jeweiligen Einrichtung festgestellt wird, dass die Grundlage der Aufnahme weggefallen ist (§ 8 Abs. 1). Die Leitung ist berechtigt, von den Personensorgeberechtigten jeweils zum neuen Betreuungsjahr einen aktuellen Nachweis über die Erwerbstätigkeit bzw. eine Bestätigung des Amtes für Jugend und Familie über die Notwendigkeit des Betreuungsplatzes zu verlangen. Wird auf Verlangen der Einrichtungsleitung der Nachweis nicht bis zum 31.07. eines jeden Betreuungsjahres vorgelegt, wird der Betreuungsplatz zum nächsten Monat gekündigt.
- 7) Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint. Gleiches gilt, wenn sich die Personensorgeberechtigten entgegen der Festlegung im jeweils pädagogischen Konzept der Einrichtung nicht um eine durch die Eltern begleitende Eingewöhnung bemühen.
- 8) Im Falle des Widerrufs bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Monats bestehen.
- 9) Sonstige Regelungen zur Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme und eines Widerrufs innerhalb dieser Satzung, insbesondere § 7 Abs. 2, bleiben unberührt.
- 10) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Anmeldung, der Nutzungsvereinbarung oder während der laufenden Betreuung erhoben werden, widersprochen oder eine entsprechende Einwilligung nicht erteilt oder eine erteilte Einwilligung widerrufen wird.

III. Besuchsregelungen

§ 11 Öffnungszeiten

- 1) Die Kinderkrippen sind wochentags in der Regel von 7:00 bis 17:00 Uhr geöffnet (freitags bis 16:00 Uhr). Zur Erfüllung des pädagogischen Konzepts beträgt die Buchungszeit pro Gruppe täglich mindestens die Buchungskategorie 4 – 5 Stunden. Bring- und Holzzeiten sind in diese Zeit eingerechnet.
- 2) Die Kindergärten sind wochentags von 7:30 bis 14:00 Uhr geöffnet. Einzelne Einrichtungen (Ganztageseinrichtungen) bieten längere Betreuungszeiten, welche sich aus dem jeweiligen Konzept der Kindergärten ergeben. Die Kernzeit ist von 8:30 bis 12:30 Uhr. Aus pädagogischen Gründen sollen die Kinder in dieser Zeit anwesend sein. Zur Erfüllung des pädagogischen Konzepts beträgt die Buchungszeit pro Gruppe täglich mindestens die Buchungskategorie 4 – 5 Stunden. Bring- und Holzzeiten sind in diese Zeit eingerechnet.
- 3) Die Kinderhorte sind wochentags von 11:30 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Kernzeit ist in der Konzeption der einzelnen Kindertageseinrichtungen festgelegt. Ankunfts- und Abgangszeiten sind in diese Zeit eingerechnet. In den Ferien sind die Kinderhorte auch vormittags geöffnet, sofern sie nicht nach Abs. 4 bis 6 ganz geschlossen sind. Die Benutzung der Einrichtung in den Schulferien ist mit einer eigenen Gebühr belegt (Feriengebühr). Die Feriengebühr ist in der KiTaGebS geregelt. Die Ferienzeiten sind jeweils zu Beginn eines Betreuungsjahres für das gesamte Schuljahr verbindlich zu buchen.
- 4) Die Kindertageseinrichtungen sind an den gesetzlichen Feiertagen, sowie vom 24. Dezember bis 31. Dezember, am Faschingsdienstag, in der zweiten Pfingstferienwoche und bis max. 17 Arbeitstage im August eines jeden Jahres geschlossen. Die Schließzeit im August umfasst mindestens drei zusammenhängende Wochen zum Monatsende.

- 3) Zusätzliche Schließzeiten werden nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirats festgesetzt und den Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Kindertageseinrichtung rechtzeitig mitgeteilt.
- 4) Abweichende Regelungen von den Öffnungs- und Kernzeiten sowie den Schließzeiten können von der Stadt Freising für einzelne Einrichtungen festgelegt werden.
- 5) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn diese es wünschen.

§ 12

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- 1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personal-dispositionen die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 01.06. des Jahres festzulegen. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten/ Ankunfts- Abgangszeiten in vollem Umfang einschließen.
- 2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindertageseinrichtungen 20 Wochenstunden. Eine Unterschreitung der Mindestbuchungszeit ist nur für schulpflichtige Kinder in den Kindergärten möglich.
- 3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der KiTaGebS.
- 4) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Wird ein abweichender Aufnahmetag vereinbart oder erfordert die Eingewöhnung des Kindes einen anderen Beginn, ist dennoch die volle Monatsgebühr zu entrichten.
- 5) Im Rahmen der Eingewöhnung (ca. vier bis sechs Wochen) kann die tatsächliche Betreuungszeit an den einzelnen Betreuungstagen von der vereinbarten Buchungszeit nach unten abweichen. Der Zeitraum der Eingewöhnung wird durch die Einrichtungsleitung gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten festgelegt. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung bei Unterschreitung der Buchungszeit.
- 6) Ein Wechsel der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeit ist im laufenden Betreuungsjahr schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats zu erklären. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann oder wenn die Stadt Freising offene öffentlich-rechtliche Forderungen aus der KiTaGebS gegenüber mindestens einem der Personensorgeberechtigten oder einem alleinerziehenden Personensorgeberechtigten hat, die seit mehr als zwei Monaten fällig sind. Ein Wechsel, der zu einer Verkürzung der bisherigen Buchungszeit führt, ist abweichend hiervon grundsätzlich nur mit einer Frist von acht Wochen zum Ende des Betreuungsjahres möglich.
- 7) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d. h. mindestens an 10 Tagen im Monat um eine Stunde überschritten, kann durch die Einrichtungsleitung ab dem Folge-monat eine Höherbuchung in die nächst höhere Buchungsstufe erfolgen.

- 8) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 13

Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- 1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- 2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- 3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen. Schulkinder dürfen dies dann, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem Amt für Jugend und Familie des Landkreises Freising oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Eventuell entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 14

Krankheit, Anzeige

- 1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- 2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- 3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 IfSchG leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- 4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

IV. Abmeldung und Ausschluss

§ 15

Abmeldung; Ausscheiden

- 1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung oder deren Vertretung.
- 2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten vier Monate des Betreuungsjahres (1. Mai – 31. August) ist die Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.

§ 16

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- 1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) innerhalb von drei Monaten ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 - b) es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert,
 - c) wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
 - d) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
 - e) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
 - f) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wird, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten werden,
 - g) die Benutzungsgebühren für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurden,
 - h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten einen Ausschluss erforderlich machen,
 - i) die Personensorgeberechtigten außerhalb der Stadt Freising ihren Hauptwohnsitz nehmen und ein Kind mit Hauptwohnsitz in der Stadt Freising auf der Warteliste für einen Platz in der Kindertageseinrichtung steht. Mit Zustimmung des Trägers kann das Kind bis zum Ende des Betreuungsjahres in der Einrichtung verbleiben,

- j) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
- 2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 14 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet. Der vorübergehende Ausschluss wird durch die Einrichtungsleitung verfügt.
 - 3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 5) zu hören. Der Ausschluss ist durch das Amt für Kindertagesstätten und Schulen der Stadt Freising aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

V. Sonstiges, Schlussbestimmungen

§ 17

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- 1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- 2) Sprechstunden finden mindestens einmal monatlich, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unabhängig hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 18

Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 19

Haftung

- 1) Die Stadt Freising haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Freising für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Freising zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Freising nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- 3) Eine Haftung der Stadt Freising wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 20
Pädagogische Konzeption

Die Stadt Freising hat für jede Kindertageseinrichtung eine pädagogische Konzeption erarbeitet. Mit der Aufnahme des Kindes in die städtische Kindertageseinrichtung (§§ 7 ff der Satzung) erkennen die Sorgeberechtigten die aktuelle Fassung der Konzeption für die jeweilige Kindertageseinrichtung an.

§ 21
Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerziehungspersonal, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstätten-satzung vom 26. Juni 2012 außer Kraft.

Freising, den 03.08.2022



Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister